

Zur Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt und auf der Homepage
am 18.02.2022

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der **Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung „Weppersdorf West“ gemäß § 10 Abs. 3** **Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss „Bau- und Umwelt“ hat in seiner Sitzung am 09.02.2022, die Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung „Weppersdorf West“, nebst Begründung, in der Fassung der Arbeitsgemeinschaft Stadt & Land, Neustadt, vom 09.02.2022 als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel der Satzung ist es, die Grundstücke innerhalb ihres Geltungsbereichs in den Bebauungszusammenhang des Siedlungsrandes von Weppersdorf einzubeziehen und ihn als Innenbereich (§ 34 BauGB) festzulegen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Weppersdorf.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 32/1, 23, 23/1 und Teilfläche Fl. Nr. 30 (Weg), jeweils Gemarkung Weppersdorf, mit einer Fläche von insgesamt ca. 6.300 m².

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan (Anlage). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung liegt nebst Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Adelsdorf, Rathausplatz 1, 91325 Adelsdorf, Bauamt, Zimmer Nr. II. 01, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Adelsdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Adelsdorf, den 10.02.2022

.....
Karsten Fischkal 1. Bürgermeister